

Äckerlestraße

Schloßgartenweg

Riedweg

Oberweiler

WR

WA

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

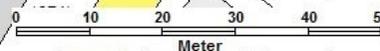


Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Äckerle III", Rübgarten

Lageplan vom 06.09.2021

Legende:

- - - = Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- — ● = Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung
- WR = künftig reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA = künftig allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Äckerle III“, Rübgarten

Aufgrund von § 14 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat am 21.09.2021 für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Äckerle III“, Rübgarten, beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan vom 06.09.2021 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Äckerle III“, Rübgarten, und somit die Grundstücke Flst. Nrn. 118, 118/1, 118/2, 119, 526/5, 526/7 und 526/8 der Gemarkung Rübgarten.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre gilt § 17 BauGB.

Ausgefertigt als Satzung!

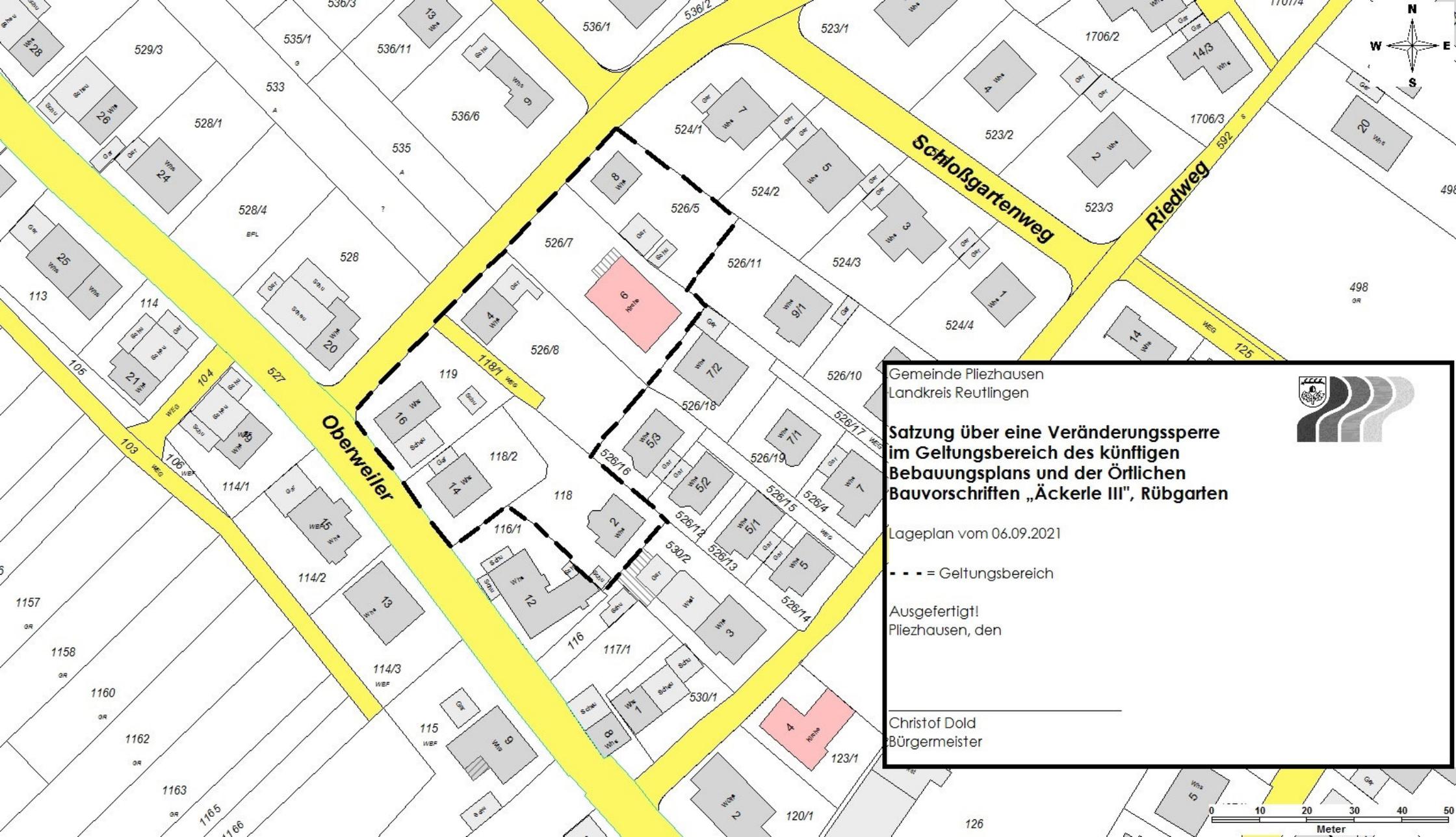
Pliezhausen,

Christof Dold

Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen und damit in Kraft getreten am _____.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am _____.



Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen



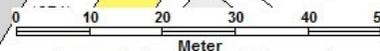
**Satzung über eine Veränderungssperre
im Geltungsbereich des künftigen
Bebauungsplans und der Örtlichen
Bauvorschriften „Äckerle III“, Rübgarten**

Lageplan vom 06.09.2021

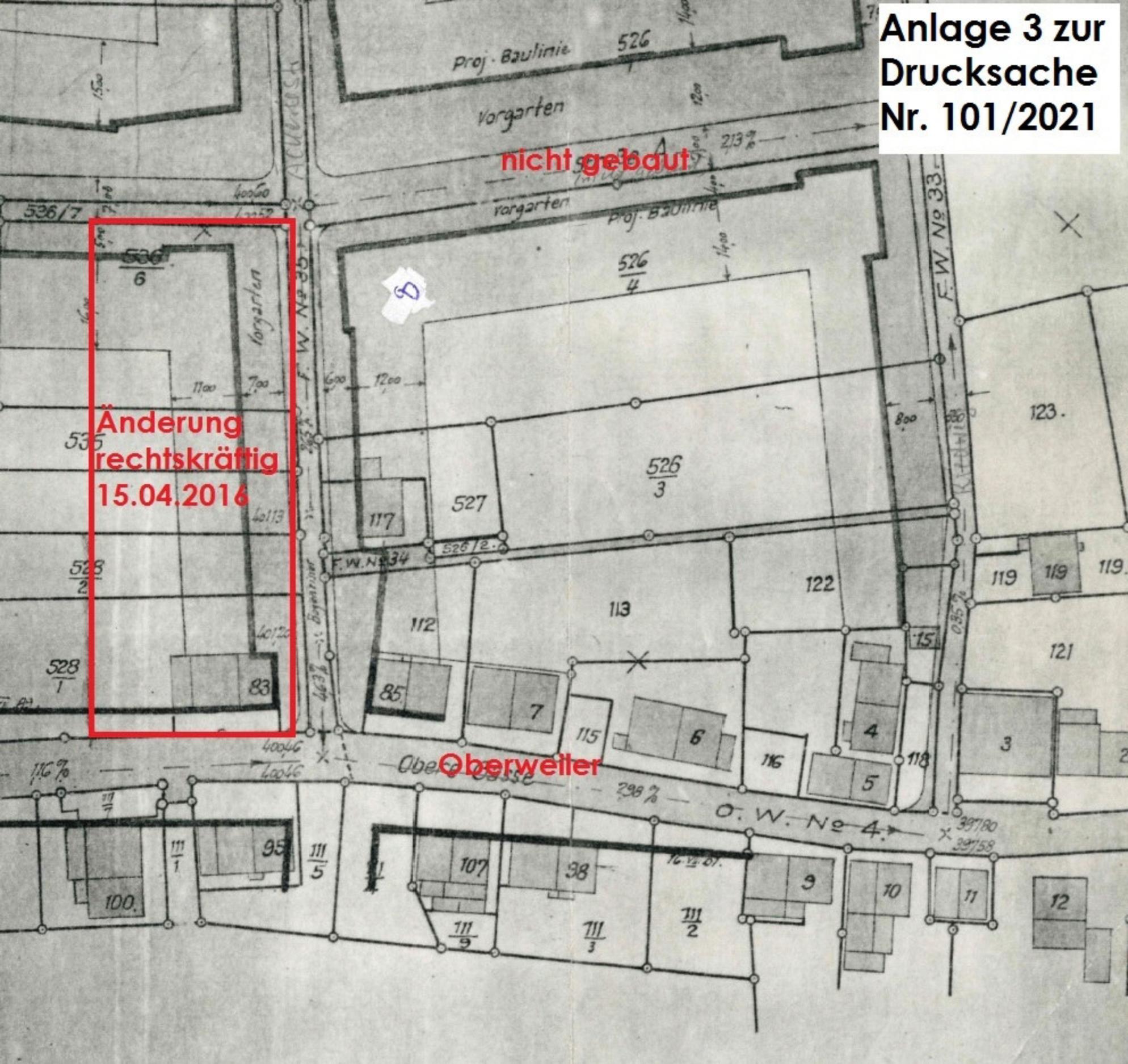
- - - = Geltungsbereich

Ausgefertigt!
Pliezhausen, den

Christof Dold
Bürgermeister



Anlage 3 zur
Drucksache
Nr. 101/2021



nicht gebaut

Änderung
rechtskräftig
15.04.2016

Oberweiler